

1. § 217f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Datenaustausch in der gesetzlichen Krankenversicherung“ ein Komma und die Wörter „mit den Versicherten“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen berichtet dem Bundesministerium für Gesundheit und den zuständigen Aufsichtsbehörden erstmals zum 31. März 2020 und danach jährlich über den aktuellen Stand und Fortschritt der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen der Krankenkassen für Versicherte und bestimmt die dafür von seinen Mitgliedern zu übermittelnden Informationen. Dabei ist für jede Verwaltungsleistung bei jeder Krankenkasse darzustellen, ob und inwieweit diese elektronisch über eigene Verwaltungsportale und gemeinsame Portalverbünde für digitale Verwaltungsleistungen abgewickelt werden können. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen unterstützt die Anbindung der Krankenkassen an gemeinsame Portalverbünde für digitale Verwaltungsleistungen und gibt Empfehlungen für die Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen nach den für diese Portalverbünde geltenden Bestimmungen. Er legt für seine Mitglieder fest, welche einheitlichen Informationen, Dokumente und Anwendungen in gemeinsamen Portalverbänden zu den Verwaltungsleistungen der Krankenkassen für Versicherte angeboten werden und welche technischen Standards und sozialdatenschutzrechtlichen Anforderungen unter Beachtung der Richtlinie nach Absatz 4b Satz 1 die Krankenkassen einhalten müssen, damit diese ihre Verwaltungsleistungen elektronisch über gemeinsame Portalverbünde anbieten können. Er führt ein trägerübergreifendes Versichertenverzeichnis und stellt seinen Mitgliedern geeignete Softwarelösungen zur Verfügung, um den erforderlichen Datenaustausch zwischen dem Verwaltungsportal der jeweils für den Versicherten zuständigen Krankenkasse und gemeinsamen Portalverbänden zu ermöglichen. Das Nähere einschließlich der gemeinsamen Kostentragung für die Entwicklung und Bereitstellung von Softwarelösungen durch die Mitglieder regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen.“

2. § 288 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen führt die Versichertenverzeichnisse nach Absatz 1 zu einem trägerübergreifenden Versichertenverzeichnis zusammen, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Er bestimmt die dafür erforderlichen Angaben, die die Krankenkassen aus den Verzeichnissen nach Absatz 1 zu übermitteln haben, und regelt das nähere Verfahren des Datenabgleichs zur Gewährleistung eines tagesaktuellen Standes des trägerübergreifenden Versichertenverzeichnisses.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anbindung der Kranken- und Pflegekassen an gemeinsame Portalverbünde für digitale Verwaltungsleistungen

Um die Digitalisierung der Verwaltung der Kranken- und Pflegekassen voranzutreiben und die Anbindung an gemeinsame Portalverbünde für digitale Verwaltungsleistungen zu ermöglichen – insbesondere an das Bürgerportal nach § 1 des Onlinezugangsgesetzes und an das „Single Digital Gateway“ nach der Verordnung (EU) 2018/1724 –, erhält der GKV-Spitzenverband die Aufgabe und Befugnis zur Festlegung der auf den Portalverbänden veröffentlichten einheitlichen Informationen, Dokumente und Anwendungen zu den Verwaltungsleistungen der Kranken- und Pflegekassen für ihre Versicherten und zur Regelung der dafür erforderlichen einheitlichen technischen Standards für den Datenaustausch innerhalb der Portalverbünde. Der GKV-Spitzenverband hat dem Bundesministerium für Gesundheit und den Aufsichtsbehörden über den Fortschritt der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen der Kranken- und Pflegekassen und deren Anbindung an gemeinsame Portalverbünde für digitale Verwaltungsleistungen regelmäßig zu berichten.

Erfüllungsaufwand

Dem GKV-Spitzenverband und seinen Mitgliedern entsteht durch die jährliche Berichtspflicht über den Stand der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen der Kranken- und Pflegekassen und deren Anbindung an gemeinsame Portalverbünde für digitale Verwaltungsleistungen ein jährlich wiederkehrender geringfügiger Erfüllungsaufwand. Dabei handelt es sich um die Erhebung des Ist-Zustandes, so dass nur vorhandene Informationen bei den Mitgliedskassen abgefragt werden. Dem GKV-Spitzenverband entsteht durch Festlegung der auf gemeinsamen Portalverbänden für digitale Verwaltungsleistungen veröffentlichten einheitlichen Informationen, Dokumente und Anwendungen zu den Verwaltungsleistungen der Kranken- und Pflegekassen und zur Regelung der dafür erforderlichen einheitlichen technischen Standards für den Datenaustausch innerhalb des jeweiligen Portalverbundes einmaliger und hinsichtlich etwaigen nachfolgenden Aktualisierungsbedarfs wiederkehrender (z. B. auf Grund gesetzlicher Änderungen) geringfügiger Erfüllungsaufwand. Der GKV-Spitzenverband kann dabei insbesondere auf bereits von ihm selbst veröffentlichte oder allgemein verfügbare Versicherteninformationen und die vom jeweiligen Träger des gemeinsamen Portalverbundes bekannt gemachten technischen Standards für den Datenaustausch zurückgreifen. Der Erfüllungsaufwand für die Erstellung eines Verzeichnisses für die Zuordnung der Versicherten zu den einzelnen Krankenkassen und anderer Softwarelösungen für den erforderlichen Datenaustausch innerhalb gemeinsamer Portalverbünde ist nicht konkret absehbar und hängt von den jeweiligen technischen Anforderungen des Portalverbundes und den dazu erlassenen gesetzlichen Regelungen sowie den näheren Bestimmungen des GKV-Spitzenverbandes ab. Perspektivisch kann weiterer Erfüllungsaufwand im Rahmen des technologischen Fortschritts und sich daraus ergebender Anpassungsbedarfe entstehen, deren Kosten derzeit nicht zu beziffern sind.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 217f)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Aufgabe des GKV-Spitzenverbandes zur Unterstützung seiner Mitgliedskassen und ihrer Landesverbände bei der Entwicklung und Abstimmung von Datenformaten

und Prozessoptimierungen für den elektronischen Datenaustausch innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und mit den Arbeitgebern, wird erweitert, damit der GKV-Spitzenverband seine Mitgliedskassen auch bei versichertenbezogenen Prozessen des elektronischen Datenaustausches unterstützen kann. Mit der Einrichtung trägerübergreifender Portalverbände für digitale Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger – insbesondere der Portalverbund nach dem Onlinezugangsgesetz und das „Single Digital Gateway“ nach der Verordnung (EU) 2018/1724 – ist die Entwicklung und Abstimmung einheitlicher technischer Standards auch hinsichtlich der Verwaltungsleistungen der Krankenkassen für ihre Versicherten trägerübergreifend erforderlich. Nach § 53 Satz 2 SGB XI gilt dies entsprechend für den Spitzenverband Bund der Pflegekassen.

Zu Buchstabe b

Um die Digitalisierung der Verwaltung der Krankenkassen zu unterstützen und die Anbindung an gemeinsame Portalverbände für digitale Verwaltungsleistungen zu ermöglichen – insbesondere an den Portalverbund nach § 1 des Onlinezugangsgesetzes und an das „Single Digital Gateway“ nach der Verordnung (EU) 2018/1724 –, erhält der GKV-Spitzenverband die Aufgabe und Befugnis zur Festlegung der auf den Portalverbänden veröffentlichten einheitlichen Informationen, Dokumente und Anwendungen zu den Verwaltungsleistungen der Krankenkassen für ihre Versicherten und zur Regelung der dafür erforderlichen einheitlichen technischen Standards für den Datenaustausch innerhalb der Portalverbände. Nach § 53 Satz 2 SGB XI gilt dies entsprechend für den Spitzenverband Bund der Pflegekassen hinsichtlich der Verwaltungsleistungen der Pflegekassen.

Die Regelung umfasst keine neuen Digitalisierungsverpflichtungen der Kranken- und Pflegekassen hinsichtlich ihrer Verwaltungsabläufe. Diese folgen vielmehr aus den bestehenden leistungs- und datenschutzrechtlichen Regelungen über die elektronische Form der Verwaltungskontakte mit den Versicherten etwa im Rahmen von mitgliedschafts- und leistungsrechtlichen Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren. Der Umfang der Verpflichtung der Kranken- und Pflegekassen zur Anbindung an gemeinsame Portalverbände für digitale Verwaltungsleistungen richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen. So verpflichtet insbesondere das im August 2017 in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG) den Bund und die Länder, ab dem Jahr 2023 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und einen gemeinsamen Portalverbund zu bilden. Davon erfasst werden auch Kommunen und andere bundes- und landesunmittelbare Selbstverwaltungskörperschaften wie Sozialversicherungsträger, hier also die Kranken- und Pflegekassen.

Unter Berücksichtigung der Trägervielfalt in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beschränkt sich die Aufgabe des GKV-Spitzenverbandes darauf, die für gemeinsame Portalverbände für digitale Verwaltungsleistungen erforderlichen einheitlichen Informationen über Verwaltungsleistungen der Kranken- und Pflegekassen zur Verfügung zu stellen, diese nach den Anforderungen des Portalverbundes aufzubereiten (z.B. deren Einordnung und Darstellung nach Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger) und die technische Einbindung der bei den Kranken- und Pflegekassen vorhandenen elektronischen Verwaltungsleistungen nach den für den Portalverbund geltenden technischen Standards und den sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen für den Datenaustausch mit den Versicherten unter Beachtung der Richtlinie nach Absatz 4b Satz 1 zu ermöglichen. Der GKV-Spitzenverband kann dabei insbesondere auf bereits von ihm selbst veröffentlichte oder allgemein verfügbare Versicherteninformationen und die vom jeweiligen Träger des jeweiligen gemeinsamen Portalverbundes bekannt gemachten technischen Standards für den Datenaustausch zurückgreifen. Kranken- und Pflegekassen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Verwaltungsleistungen elektronisch nicht nur über eigene Verwaltungsportale, sondern auch über die gemeinsamen Portalverbände nach den für diese geltenden einheitlichen technischen Standards anbieten zu können. Dafür müssen sie elektronische Anfragen der Bürgerinnen und Bürger zu ihren Verwaltungsleistungen, die über ein einheitliches Bürgerportal entgegengenommen werden, genauso bearbeiten können wie direkte Anfragen an die

eigenen Verwaltungsportale. Um dabei zumindest eine direkte Verlinkung auf das Verwaltungsportal der für den jeweiligen Versicherten tatsächlich zuständigen Kranken- oder Pflegekasse zu gewährleisten, wird der GKV-Spitzenverband beauftragt, ein zentrales Verzeichnis zu führen, aus dem sich die Kassenzugehörigkeit des anfragenden Versicherten ergibt. Darüber hinaus ist die Anbindung an weitere einheitliche Softwarelösungen möglich, wenn diese vom gemeinsamen Portalverbund angeboten werden (z.B. Module zur Authentifizierung, für die Einrichtung von Nutzerkonten und Dokumentenfächern, für die elektronische Kommunikation mit dem Versicherten, für ePayment-Lösungen usw.) und die Einhaltung der bestehenden sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen für den elektronischen Datenaustausch mit dem Versicherten unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie nach Absatz 4b Satz 1 auch über den Portalverbund gewährleistet sind. Das Angebot digitaler Verwaltungsleistungen über gemeinsame Portalverbünde kann sich insoweit von Mitglieds-kasse zu Mitglieds-kasse unterscheiden.

Der GKV-Spitzenverband hat dem Bundesministerium für Gesundheit und den zuständigen Aufsichtsbehörden von Bund und Ländern über den Stand der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen der Kranken- und Pflegekassen und deren Anbindung an gemeinsame Portalverbünde für digitale Verwaltungsleistungen regelmäßig zu berichten. Dabei handelt es sich lediglich um die jährliche Erhebung des Ist-Zustandes, so dass nur vorhandene Informationen bei den Mitglieds-kassen abgefragt werden müssen. Eine einheitliche Berichterstattung für alle Verwaltungsleistungen aller Mitglieds-kassen ermöglicht den Aufsichtsbehörden einen direkten Vergleich auch mit den nicht ihrer jeweiligen Aufsicht unterstehenden Trägern und damit eine bessere Beurteilung der aktuellen und künftigen Digitalisierungspotentiale.

Zu Nummer 2 (§ 288)

Der GKV-Spitzenverband wird beauftragt, die Versichertenverzeichnisse der Krankenkassen nach § 288 zu einem trägerübergreifenden Versichertenverzeichnis zusammenzuführen, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Inwieweit und hinsichtlich welcher Angaben die Versichertenverzeichnisse zusammenzuführen sind, ergibt sich aus der spezialgesetzlichen Aufgabe des GKV-Spitzenverbandes. Nach § 217f Absatz 2a Satz 5 dient das trägerübergreifende Versichertenverzeichnis dazu, den erforderlichen Datenaustausch zwischen dem einzelnen Verwaltungsportal der jeweils für den Versicherten zuständigen Krankenkasse und gemeinsamen Portalverbünden für digitale Verwaltungsleistungen zu ermöglichen. Das betrifft insbesondere die direkte Verlinkung auf das Verwaltungsportal der für den jeweiligen Versicherten tatsächlich zuständigen Krankenkasse.